

Satzung

§ 1 Name und Zweck der Gemeinschaft

1. Die Fachgemeinschaft führt den Namen Fachgemeinschaft der Industrietierärzte", Kurzform – FIT.
2. Zweck der Fachgemeinschaft ist:
 - die Förderung der Berufsausübung der in der Industrie tätigen Tierärztinnen und Tierärzte,
 - die Profilierung des Berufsbildes des Industrietierarztes,
 - die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder,
 - die Repräsentanz der Mitglieder in ihrer Gesamtheit, in Gremien und Organisationen der deutschen und internationalen Tierärzteschaft,
 - die Förderung und Vertiefung der fachlichen und persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander.
3. Die Fachgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 2 Sitz der Gemeinschaft

1. Sitz der Gemeinschaft ist i. d. R. der Firmensitz des Vorsitzenden; der Sitz kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes an einen anderen Ort in Deutschland verlegt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können Tierärztinnen und Tierärzte sowie Personen mit abgeschlossenem Studium der Tiermedizin werden, die eine überwiegende Tätigkeit in der Industrie oder ähnlichen Arbeitsgebieten ausüben oder anstreben.
2. Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Sinne Abs. 1 beendet haben oder nicht ausüben, werden außerordentliche Mitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, formlos an ein Vorstandsmitglied zu richten. Dem Bewerber wird die Aufnahme nach Prüfung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt muß schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Er ist jederzeit möglich. Dieser berührt mögliche, noch bestehende Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes erfolgen, wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Interessen der Fachgemeinschaft nachhaltig verletzt werden oder verletzt worden sind. Der Betroffene ist vorab vom Vorstand zu hören. Der Ausschluß hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Kalenderjahren ist der Ausschluss ohne vorherige Anhörung möglich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und aktiv die Willensbildung der Gemeinschaft zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist verpflichtet, den gültigen Mitgliedsbeitrag gem. § 10 der Satzung ordnungsgemäß zu entrichten.
2. Das Mitglied soll in geeigneter Weise die Interessen und die Entwicklung der Fachgemeinschaft mittragen und fördern.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan. Sie hat die Beschlußfassung über:
 - Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Fragen, die ihr vom Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden,
 - die Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes,
 - die Wahl des Kassenprüfers,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlußfassung von Satzungsänderungen und die Liquidation der Fachgemeinschaft.

§ 8 Regionale Organisation

1. Um die Zwecke der Fachgemeinschaft besser verfolgen zu können, sind die Mitglieder in Regionen organisiert.
2. Die Mitglieder in den jeweiligen Regionen können in Abstimmung mit dem Regionensprecher Regionentreffen organisieren und durchführen.

3. Die Regionen werden von Regionensprechern geführt
4. Die Regionensprecher werden aus den Regionentreffen heraus vorgeschlagen und auf zwei Jahre gewählt und auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgestellt.
5. In Regionen ohne Sprecher kann vom Vorstand ein Sprecher auf Zeit eingesetzt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand zeichnet verantwortlich für:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Repräsentanz der FIT in relevanten Berufsvereinigungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung,
 - die Liquidation der Fachgemeinschaft.
2. Der gewählte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
 - einer Person für internationale KontakteEine Person kann mehrere Ämter innehaben.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind einvernehmlich zu fassen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen aus Mitgliedern bilden und auflösen. Die Sitzungen des Vorstandes regelt dieser selbst.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Beitragshöhe ist im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzuführen. Der Vorstand kann in einem begründeten Ausnahmefall über einen individuellen Beitragserlaß befinden.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dieses vom verbleibenden Vorstand durch Berufung eines Nachfolgers für die Restlaufzeit ohne Wahl ersetzt werden.
3. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Liquidation der Fachgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beschlußfähigkeit, Niederschriften, Geschäftsjahr

1. Die Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn zur Sitzung frist- und formgerecht eingeladen wurde.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Vorstand anzufertigen und durch einen geeigneten Weg den Mitgliedern zugänglich zu machen.
3. Der Vorstand führt eigenverantwortlich Protokoll über die Vorstandssitzungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der Fachgemeinschaft

1. Die Liquidation der FIT setzt den förmlichen Beschluß der Mitgliederversammlung voraus. Die Auflösung hat der amtierende Vorstand abzuwickeln. Er hat die korrekte Mittelverwendung sicherzustellen und die Abwicklung der Liquidation mit geeigneten Mitteln bekanntzumachen.

§ 14 Satzungsanahme

1. Die vorliegende, geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 23. September 2005 in Bremen angenommen und ist mit gleichem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzt damit die Satzung vom 8. November 2002.